



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0666

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.04.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	19.04.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

- Antrag der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 15.04.2021

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Entsprechend § 3 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Rat am 19.04.2021 zu entscheiden, ob der verspätet zugegangene Antrag auf die Tagesordnung genommen wird.

Anlage/n:

0666 - Antrag



Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Rathaus
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, 15. April 2021
jf/F.4-051

Antrag: Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 19.04.2021:

- 1. Für die Dauer der vom Landtag des Landes NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite überträgt der Rat der Stadt Leverkusen gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW seine Entscheidungsbefugnisse – mit Ausnahme von Organisationsentscheidungen, Wahlen, Abwahlen, Bestellungen und Abberufungen – ab dem 20.04.2021 auf den Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschuss.**
- 2. Die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist wie folgt zu ändern:**

„§ 19 wird um einen neuen Absatz 7 wie folgt ergänzt:

Im Falle einer Delegation des Rates auf den Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschuss nach § 60 Absatz 2 GO NRW gelten die für den Rat getroffenen Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend. Die Absätze 2, 4 und 5 treten in diesem Fall außer Kraft.“

Begründung:

Der Landtag NRW hat mit der der Beschlussfassung über das „Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ (GV. NRW. S. 217b) vom 14. April 2020 in Verbindung mit dem am 29. September 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungsbefugnisse der kommunalen Vertretungen während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf die jeweilig zuständigen Ausschüsse zu delegieren (§ 60 Absatz 2 GO NRW, § 50 Absatz 4 KrO NRW, § 11 Absatz 5 LVerbO und § 13 Absatz 5 RVRG).

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 24. März 2021 erneut die epidemische Lage von landesweiter Tragweite bis zum Ende des Monats April 2021 festgestellt. Somit ist der Anwendungsbereich des geänderten § 60 Absatz 2 GO NRW (bzw. der ebenso geänderten entsprechenden Rechtsgrundlagen) eröffnet.



Vor dem Hintergrund der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen und dem langsamen Fortschritt bei den Impfungen ist zu erwarten, dass die epidemische Lage von landesweiter Tragweite über den 30. April hinaus verlängert wird.

Ebenso ist es vor dem Hintergrund des sich ausweiteten Infektionsgeschehens eine Durchführung von Ratssitzung mit mehr als 60 Personen im Ratssaal und über die Dauer von teilweise mehr als sechs Stunden unter Einhaltung der Hygienevorschriften kaum denkbar.

Durch die in § 60 Absatz 2 GO NRW eingefügte Regelung können die Mitglieder des Rates ihre – aus einer demokratischen Wahl hervorgegangenen - Rechte maximal für die Dauer der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf den Hauptausschuss übertragen, wenn sie mit zwei Drittel der Mitglieder des Rates dieser Delegation zustimmen.

Sofern die Mitglieder des Rates diese Handlungsoption für die Dauer der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite in Erwägung ziehen, müssen diese aktiv der Delegation zustimmen. Dies kann in einer Präsenzsitzung des Rates erfolgen oder es kann gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW eine Stimmabgabe in Textform erfolgen.

Vor dem beschriebenen Hintergrund beantragen wir mit besonderer Dringlichkeit eine Abstimmung über die Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf den Hauptausschuss noch für die Sitzung des Rates am 19.04.2021.

Sofern die Delegation vorgenommen wird endet diese automatisch mit außer Kraft treten der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite. Dem Rat ist es möglich, die Delegation vorzeitig aufzuheben und seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Entscheidungskompetenzen wiederherzustellen. Hierzu kann er die Beendigung der Delegation in derselben Form wie die Delegation selbst beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Hebbel
CDU-Fraktion

gez. Milanie Kreutz
SPD-Fraktion

gez. Roswitha Arnold
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN